

Handwritten note in a box: "Marie Antoinette Unkool. Raamatukogu 1897/41"

# Zur Berichtigung

## einiger der auffallendsten Unrichtigkeiten

in der

zu Leipzig bei Wolfgang Gerhard 1860 erschienenen  
Brofchüre:

„Zur Emancipationsfrage des ruffifchen Volkes. Die Zustände  
des freien Bauerftandes in Kurland. Von einem Patrioten.  
Seinem großen Vaterlande in Liebe gewidmet.“

*Handwritten signature:* Carl August Neumann  
*Handwritten signature:* Neumann Neudamm

Mitau:

Fr. Lucas'sche Buchhandlung.  
(Behre & Nochtis.)

1860.

Jeder in die Deffentlichkeit gebrachte unberechtigte Angriff führt das Schlimme mit ſich, daß, ſelbſt wenn er öffentlich widerlegt wird, nicht Allen, welche den Angriff geleſen haben, auch die Widerlegung zugeht. Man gedenke des bekann ten den Jeſuiten zugeſchobenen Worts: „Calumniare audacter, ſemper aliquid haeret.“ Und zwar iſt eine durch die Zeitungen veröffentlichte Unwahrheit faſt weniger ſchädlich als die in einer Flugſchrift ausgeſprochene, denn wenngleich der Leſer-kreis einer Zeitung ein größerer iſt, die daſelbſt vorgetragene Verunglimpfung alſo weiter verbreitet wird als eine in weniger Hände gerathende Broſchüre: ſo wird doch die in die nämliche Zeitung eingerückte Widerlegung den Meiften zugehen, die den Angriff geleſen haben, was mit beſondern Druckſchriften viel weniger der Fall iſt.

Die auf dem Titel dieſer Schrift aufgeführte Broſchüre enthält nun eine ſolche Menge thatſächlich unwahrer Behauptungen, daß ſchon daraus allein ſich der Beweis herausſtellt, wie ſehr der Verfaſſer lediglich ſeiner leidenschaftlichen Abneigung gegen kurländiſche Zuſtände, beſonders gegen die Verhältniſſe, in denen Gutſbesitzer und Prediger ſich den Bauern gegenüber befinden, die Zügel hat ſchießen laſſen, entweder wohlbewußt, daß er Unwahres vortrage, oder ohne ſich auch nur im geringſten darüber aufzuklären, ob ſeine Anſchauung die richtige und ob er nicht vielmehr dieſelbe, oder einzelne Behaup-

tungen sofort durch Rücksprache mit irgendeinem der Sache Kundigern hätte berichtigen können. Es liegt daher in dem für den Autor günstigsten Falle die Vermuthung nahe, das Schriftchen sei ohne Verbindung mit auch nur einigermaßen mit dem Gegenstande Vertrauten im Auslande oder überhaupt in beträchtlicher Entfernung von Kurland verfaßt worden, wie denn nur gar zu häufig Ausländer, welche ganz kurze Zeit hier verweilt haben, nach ihrer Rückkehr sich berufen glauben, über alles Mögliche und Unmögliches, was ihnen hier aufgefallen und was sie oft ganz schief und in absonderlichstem Mißverständnisse aufgefaßt haben, das staunende Ausland zu belehren. Andererseits spricht Manches in der vorliegenden Schrift dafür, daß der Verfasser zum hiesigen Bauerstande oder zur Volksschule in so nahen Beziehungen gestanden, daß daraus eine Parteischrift pro aris et focis hervorgegangen. Sei er nun wer er sei, — da er die heftigsten Invectiven ohne Nennung seines Namens vorgebracht, so hat er selbst zu Hypothesen über seine Persönlichkeit aufgefordert und mag entschuldigen, wenn wir in Beziehung auf dieselbe irren; — jedenfalls wollen wir uns der Mühe unterziehen, in Nachstehendem einige der sofort widerlegbaren Unwahrheiten, von denen das Schriftchen wimmelt, ans Licht zu ziehen; die gehässige Parteilichkeit, in der es geschrieben, leuchtet zu sehr fast aus jedem einzelnen Satze hervor, als daß über die Tendenz der Schrift oder zur Widerlegung der bloß einseitig und halb wahr gegebenen Darstellung noch ein Wort zu verlieren wäre. Wir wollen die zu widerlegenden Behauptungen wörtlich anführen:

„Die schwedische Regierung forderte 1601 den Adel auf, die Bauern freizugeben und sie Unterricht genießen zu lassen, doch vergeblich. Gustav Adolph nahm dem Adel die peinliche Gerichtsbarkeit . . . Karl XI. stellte 1681 den Antrag, die Bauern freizulassen und den Druck zu mäßigen, doch wurde derselbe trotzig zurückgewiesen. Dagegen wurde die Sklaverei im 18. Jahrhundert um so härter und drückender, und am Anfange des 19. Jahrhunderts wo möglich noch gesteigert, wengleich A. v. Schlippenbach auf dem Landtage 1803 sich um die Einschränkung der Leibeigenschaft in Kurland bemühte.“

Wir fragen: Hat Kurland irgendeinmal zu Schweden gehört? Niemals. In welchem Zusammenhange stehen also die obendrein sehr problematischen Bemühungen schwedischer Könige um die Freiheit der livländischen Bauern mit den Zuständen der kurländischen? Wie kommt der Verfasser dazu, livländische Verhältnisse mit den Bemühungen um Einschränkung der kurländischen Leibeigenschaft in Zusammenhang zu bringen? — Nach kurzer Einleitung wendet er sich im ersten Abschnitte zur Kirche:

„Es ist allerdings wahr, daß die Letten gute Kirchgänger sind, aber am Gottesdienste in der deutschen Sprache gibt es der Theilnehmer verhältnißmäßig sehr wenig. Der Adel theiligt sich daran nur ausnahmsweise, was ihm jedoch von uns nicht als Vorwurf angerechnet werden soll. An vielen Orten, vielleicht an allen, wo es beim Hofe eine Kirche gibt, besteht die Einrichtung, daß die Bauern die Bestellung zu den Fronen für die künftige Woche am Sonntage sich abholen müssen und dieselben nach beendigtem Gottesdienste bei der Kirche ihnen publicirt werden, also muß eine gewisse Anzahl von Leuten sich in der Kirche einfänden, selbst bei dem größten Frostwetter und Schneegestöber.“

Abgesehen davon, daß doch nicht füglich ein Vorwurf gegen Adel oder Geistlichkeit daraus hergenommen werden darf, daß die Letten, auch wenn sie mehr oder weniger deutsch verstehen, den Gottesdienst in ihrer Muttersprache dem deutschen vorziehen; abgesehen ferner davon, daß es eben so natürlich ist, wenn der Adel den Gottesdienst in der deutschen Sprache, welcher auf dem Lande alle 2—3 Sonntage noch außer dem lettischen abgehalten zu werden pflegt, und nur selten und bei besonderer Veranlassung den lettischen besucht: so hat die Einrichtung über die Abholung der Bestellung der Fronen und deren sonntägliche Publication bei der Kirche auch damals, als überhaupt Frone das vorherrschende Ackerbearbeitungssystem war, vielleicht ausnahmsweise auf einem oder dem andern Gute, ganz gewiß aber nicht „an vielen Orten“ bestanden, und existirt jetzt nur höchst selten, vielleicht nirgend mehr, aus dem einfachen Grunde, weil die Frone schon

seit Jahren immer mehr durch Geldpacht abgelöst wird, wie der Verfasser selbst ziemlich richtig auf Seite 27 anführt: „Man kann annehmen, daß  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Bauernhöfe in Kurland in Geldpacht vergeben sind, welche Verpachtungsart vor etwa 20 Jahren ihren Anfang nahm.“ Zu Ende des Jahres 1858 waren nämlich, wie v. Heyking im II. Hefte des I. Bandes der Baltischen Monatschrift („Ein Blick auf die ländlichen Zustände Kurlands“) aus officiellen Quellen nachweist, 15885 Gefinde in Geldpacht, 4595 gegen Frohne vergeben, seit dieser Zeit muß sich aber das Verhältniß noch sehr zu Gunsten der Geldpacht geändert haben.

„Die Kinder der Pastoren sind bis zum zwanzigsten Jahre steuer- und rekrutenfrei und haben alsdann schon ein Fach ergriffen, mit dem diese Freiheiten verbunden sind.“

Diese Stelle, sowie viele andere, scheint dafür zu sprechen, daß der Verfasser seit mehr als 20 Jahren Kurland verlassen hat; er weiß nur sehr wenig und Falsches von den in dieser Zeit vorgefallenen Veränderungen, wenn er freilich auch die frühern Zustände im glücklichsten Falle nur halb wahr schildert. Die Kinder der nach §. 226 der Kirchenordnung die Rechte des persönlichen Adels genießenden Pastoren sind, weil sie dem Stande der erblichen Ehrenbürger angehören, nicht bloß bis zum 20. Jahre, sondern für immer steuer- und rekrutenfrei, ein Vorzug, den die Söhne der Pastoren auf ihre gesammte eheliche männliche Nachkommenschaft vererben. (Frauenzimmer unterliegen diesen Lasten überhaupt nicht.) Bis zur Emanation des Allerhöchsten Ukases über die Creation des Standes der Ehrenbürger waren aber die Kinder der evangelischen Prediger, eben so wie die aller persönlichen Edelleute nicht bis zum 20. Jahre, wie der Verfasser sagt, sondern bis zur Vollendung des 22. steuer- und rekrutenfrei, indem sie bis dahin nur gehalten waren, sich „einen Lebensstand zu wählen“, d. h. sie wurden steuerpflichtig, wenn sie bis dahin nicht entweder auf einer russischen Universität sich befanden oder durch ein daselbst abgelegtes Gradualexamen einen Klassenrang erhalten hatten oder, in den Militär- oder Civildienst der Krone getreten waren.

Auf Seite 9 ergeht sich der Verfasser in einem Tadel über die in

den protestantischen Kirchen, namentlich Kurlands, gebräuchlichen Fürbitten, führt an, daß sie

„nach Ortsgebrauch mit wenigstens 6 Sgr. honorirt werden müssen, jedoch nur selten jemand bei dem gesetzlichen Honorar stehen bleibe“

— was, beiläufig bemerkt, vollkommen falsch ist, indem der kurländische Bauer keineswegs so hoch zu honoriren pflegt, und es übrigens gar keine gesetzliche Lage für diese, sowie überhaupt für eine Stollgebühr gibt, während es in der Kirchenordnung, §§. 222, 223, heißt: „Die Einkünfte, deren die evangelisch-lutherischen Prediger bisher, auf Grundlage der Gesetze oder örtlichen Herkommens genossen haben, dürfen ihnen von seiten der Gemeindeglieder nicht geschmälert werden. Auch ist ihnen verstattet, fernerhin und bis zu neuen allgemeinen Anordnungen die bisher gebräuchlichen Gaben für ihre geistlichen Amtsverrichtungen in demselben Maße, wie solche bisher zu bestanden, anzunehmen. Der Prediger darf in keinem Falle, wegen nicht gezahlter Gebühren, eine Amtshandlung verweigern oder verschieben“ — und schließt mit den Worten:

„Ist denn ein wesentlicher Unterschied zwischen einer solchen Fürbitte und einer katholischen Messe für Lebende und Todte, gegen welche letztere die lutherischen Pastoren in der Regel auch oft in Kurland zu Felde ziehen? Schwerlich wird eine theologische Spitzfindigkeit im Stande sein, den Vorzug der lutherischen Fürbitte zu beweisen, während bei dem gemeinen Volke, unter übrigens ganz gleichen Umständen, d. h. beim Honorar von  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , 1, 2, 3 Rubeln Silber, die katholische Messe unvergleichlich feierlicher und erhabener erscheinen muß, zumal die fremde lateinische Sprache das geheimnißvolle wesentlich zu erhöhen vermag.“

Der Tadel der Fürbitte paßt ganz in demselben Maße auf jedes persönlich vom Bittenden an die Gottheit gerichtete Gebet, und doch sind wir durch den Heiland selbst, schon im Vaterunser, zu beten angewiesen, so sehr wir wissen, daß wir Gottes Rathschluß nicht durch unser Gebet abändern werden. Wird nicht in jeder Kirche für den Monarchen und sein Haus, die Obrigkeit u. s. w. gebetet? Wie nun aber

aus dem Gebrauche der Fürbitte der Vorzug der katholischen Messe und der lateinischen Sprache als einer wegen des Geheimnisses feierlicheren folgen soll, mag der Verfasser mit der Logik ausmachen: wir vermögen ihm in diesem seinem Gedankengange nicht zu folgen.

Der Verfasser macht ferner den kurländischen Predigern den Vorwurf, daß sie zu wenig für die Mäßigkeitsvereine sich interessirt hätten, obgleich er dabei zugibt, daß die Staatsregierung sich denselben nicht geneigt gezeigt, sie sogar verboten habe. Man kann kein Rationalist, und doch der Ansicht sein, daß ein Prediger segensreicher durch Hebung des sittlichen Lebenswandels seiner Gemeinde als durch Streitigkeiten über dogmatische Spitzfindigkeiten wirkt; wenn der Verfasser aber den größern Einfluß der katholischen Geistlichkeit in den Worten rühmt:

„Vor etwa 1½ Jahren fingen die katholischen Priester an, den Litauern die Entsagung des Genusses aller geistigen Getränke, namentlich des Branntweins, zu predigen; sie fanden in solchem Maße Gehör, daß bei ihnen mit vollem Rechte von «segensreichem Erfolge» die Rede sein kann“,

so abstrahirt er mehr als billig davon, daß ganz andere, dem Protestantismus nicht eben zur Unehre gereichende Momente den größern Einfluß der katholischen Geistlichen auf ihre Gemeindeglieder bedingen und daß man immerhin ein vortrefflicher Seelsorger und doch den Mäßigkeitsvereinen als solchen nicht geneigt sein kann, weil über die Erfolge derselben sehr verschiedene Ansichten obwalten. Es ist übrigens völlig unrichtig, daß der Branntweinconsum in den letzten 20 Jahren unter den Letten auffallend zugenommen habe; jedem Kurländer ist das Gegentheil und sind die Ursachen desselben bekannt, sodasß wir uns dreist auf die Erfahrung berufen können, nach welcher mit der stets zunehmenden Bildung und Sittlichkeit, auf welche die vom Verfasser so arg geschmähte Geistlichkeit doch wol nicht so geringen Einfluß gehabt haben dürfte, und mit der so ersichtlich steigenden Wohlhabenheit der Bauern und der immer größern Verbreitung guten Bieres das Branntweintrinken in überraschendem Maße abgenommen hat.

„Seit zwanzig Jahren haben die Herren Pastoren die alte Anhänglichkeit des Volks für das alte Gesangbuch benutzt, und

dasselbe in fast allen Kirchen wiedereingeführt. Insofern letzteres überchwänglich mit Bildern aus der mittelalterlichen Anschauung des Christenthums angefüllt und schon deshalb weniger verständlich ist als das neuere, kann seine allgemeine Wiedereinführung nur als Rückschritt angesehen werden.“

Das ist wenigstens in dem vom Verfasser behaupteten Maße entschieden unrichtig, so wenig es sich leugnen läßt, daß, eben so wie in Deutschland das Uebermaß des frühern Rationalismus zu einem andern Extrem geführt hat, gleiche Bestrebungen, auch ein Zurückgreifen zu alten Gesangbüchern, sich dort wie hier manifestiren.

Im zweiten Abschnitte, über die Schule, bespricht der Verfasser die hierauf bezüglichen Verhandlungen kurländischer Landtage. Wir sind nicht im Stande, die Wahrheit dessen, was er über die dort und in den Landtagscommissionen gehaltenen Vorträge anführt, zu bestreiten, denn die Verhandlungen des Landtags haben nur eine beschränkte Oeffentlichkeit. Es heißt zwar im §. 1 der kurländischen Statuten:

„Judiciorum et omnium conventuum, quae publice constituuntur, summa sit securitas“

und eben so wie die Gerichtsbeugung in allen Civilsachen und im Anklageproceße gegen die höhern Stände eine öffentliche ist, sollten nach dem obencitirten Gesetze wol auch die Landtagsverhandlungen, wenn nicht geheime Sitzungen für besondere Gegenstände ausnahmsweise erforderlich erscheinen, ganz öffentlich sein; es existirt aber thatsächlich nur eine beschränkte Oeffentlichkeit, indem lediglich die Mitglieder des Indigenatsadels Zutritt zu den Landtagsverhandlungen haben. Nun ist es zwar bekannt, daß auf mehreren Landtagen sich Meinungsverschiedenheiten über die Wirksamkeit des ritterschaftlichen Volksschullehrerseminars, über den Schulplan u. s. w. gezeigt haben, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, dieselben seien aus der Verschiedenheit der Ansichten darüber hervorgegangen, wie weit die Schulbildung für die untern Stände überhaupt zu gehen habe und ob namentlich deutsche Bildung für die Letzten ersprießlich sei oder nicht. Hier mögen nun abweichende Ansichten ganz wohl von einem oder dem andern Gesichtspunkte aus sich vertheidigen lassen; Halb-

bildung ist allerdings nicht bloß unnütz, sondern häufig sogar schädlich, — nur fragt es sich: wo fängt die Gründlichkeit an? wie tief muß die Bildung gehen, um nicht mehr eine oberflächliche genannt zu werden? Das ist sehr relativ, all unser Wissen, sogar das eines Humboldt, ist Stückwerk, und so wenig wir geneigt sind, uns auf die Seite derjenigen zu stellen, welche in dem Wissen überhaupt die Quelle alles Übels, der Unruhe und der Neuerung sehen: so schwer ist es, die richtige Grenze in der praktischen Ausführung und im Plane für die Bildung der verschiedenen Schichten der Gesellschaft zu ziehen. Wenn der Verfasser nun Vorträge citirt, welche sich abgeneigt gegen das ritterschaftliche Schullehrerseminar aussprechen: so müssen dies jedenfalls Ansichten gewesen sein, die auf den Landtagen in der Minorität geblieben sind, denn Thatsache ist es, daß das nach jenen Vorträgen abzuschaffende oder zu beschränkende Seminar nicht nur immer noch existirt, sondern seine Dotation noch auf dem letzten Landtage auf das Dreifache erhöht worden. Eine noch immer in Kurland sehr viel besprochene und fast mehr verneinte Frage ist die, inwiefern es für die hier herrschenden und gebildeten Stände und zugleich für das Landvolk erspriesslich sei, letzteres zu germanisiren. Der Streit ist früh, seit Einführung der Bauernfreiheit, und immer von neuem aufgetaucht. Wir können in dieser Beziehung den Gedankengang zweier bezüglicher Schriften, nach der Relation in den Jahresverhandlungen der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Band II, S. 15—17, wiedergeben.

### 1) Wäre die Metamorphose der Letten in Deutsche zu beklagen?

Von Pastor Conradi zu Sallgallen. Vorgelesen am 5. Febr. 1819.

„Der Verfasser stellt das Prognostikon, daß der durch Aufhebung „der Leibeigenschaft herbeigeführte Standpunkt des Letten, mächtig „auf dessen Rationalität einwirkend, höchst wahrscheinlich den allmäh- „lichen Untergang der Lettischen Sprache zur Folge haben werde. „Denn: die Sprache allein scheidet den Letten vom Deutschen; sie hin- „dere eine solche sociale Verschmelzung, wie sie Genossen Einer „Glaubensform und Eines Vaterlandes gezieme. Die neue Ver- „fassung führe die Annäherung beider Nationen herbei; man müsse

„daher nicht den Gang der Natur hemmen. Der Lette, gewohnt, das Deutsche als das Bessere zu schätzen, werde sich gern fügen in das, was ihm das Bessere dünkte, das Deutsche werde sich finden, und, das Lettische verdrängend, sich mehren. Dem heutigen Letten könne der Hinblick auf seine Urväter nichts Erhebendes darbieten. Besser für ihn, wenn ein dichter Rebel ihm ihre Geschichte, die wol keine reiche Ausbeute liefern würde, verberge, um keinen Groll zu erzeugen gegen seine Ueberwältiger. Auch der Lette würde in den Rang der übrigen civilisirten Völker Europas versetzt sein, wäre nicht die Selbstständigkeit dieser Nation verloren gegangen; diese sei aufgeweckt, mithin müsse auch das letzte Hinderniß gehoben werden, frisches Leben und rege Thatkraft auf den Schauplatz dieses Volks zu bringen.

„Was berechtigt uns aber, so entgegnet der Verfasser sich selbst, eine Sprache untergehen zu lassen, die so mühsam zu einer Stufe der Cultur gediehen ist? — An der lettischen Sprache sei ihrer Dürftigkeit wegen, da sie bisher unter das Joch der Willkür gezwängt gewesen, nichts verloren. Sie bestehe aus fremdartigen, von Deutschen hineingetragenen Bestandtheilen; sie habe keinen nationalen Autor aus früherer Zeit aufzuweisen; nähme man alle Germanismen hinweg, wie viel echt Lettisches bliebe übrig? Die lettische Literatur habe bis jetzt nur mit lettischen Wörtern dem Deutschen, und zwar dem Gelehrten, etwas geboten. Bis jetzt habe noch kein in dieser Absicht gedichtetes Lied als Volkslied den gehofften Eingang gefunden. Durch Hinwegräumung der lettischen Sprache würde auch der Nationalität der Letten kein Eintrag geschehe, indem es mit ihr nicht viel auf sich habe, weil sich unter dem bisherigen Druck der Willkür und der Knechtschaft kein Volkscharakter, kein Volksgeist habe bilden können. Auch habe die neue Verfassung nicht den Letten als solchen, sondern den Bauernstand im Auge.

„Gewonnen wäre durch Hinwegräumung der lettischen Sprache: 1) der ungehinderte innere Verkehr der Bürger des Landes, zu denen nach der neuen Verfassung auch der Bauernstand werde gezählt werden können. 2) Ein sicheres Bildungsmittel für denjenigen Letten, der, heller sehend, sich zur geistigen Veredlung erheben wolle;

„eben so sicher, wie es die Erlernung der lateinischen Sprache für  
„den Deutschen ist.

„Die deutschen Ostseeprovinzen dürften nicht aufhören, deutsche  
„Provinzen zu sein; daher müßte, um dem etwaigen Kaufe undeut-  
„scher Volksthümlichkeiten zuvor zu kommen, zur geistigen Veredlung  
„der deutschen Sprache beigetragen und der Grundsatz sanctionirt  
„werden: Keine Letten mehr!“

## 2) Einige Worte über denselben Gegenstand.

Vom Professor C. W. Cruse. Vorgelesen am 5. März 1819.

„Bei der durch den Monarchen und die Grundherren herbei-  
„geführten Bauernverfassung sei es jetzt Sache aller Deutschen, den  
„nicht mehr unfreien Undeutschen zu der Stufe der Bildung zu füh-  
„ren, die ihm Bedürfniß sei. Die Sprache des Letten reiche nicht  
„mehr aus für sein Bedürfniß als Freier — sie müsse fortgebildet  
„werden. Das Bedürfniß, aus der Sprache des Sklaven eine Sprache  
„des Freien zu bilden, liege in der neuen Verfassung selbst, da die  
„oberste Verwaltung des Landes, wie des Bauernstandes nächste  
„Appellationsinstanz, deutsche Acten führe. Diesem Bedürfniß könne  
„nur durch Schulen abgeholfen werden, in welchen der Lette zwar  
„lettisch gelehrt würde, aber auch zugleich Gelegenheit fände, deutsch  
„zu lernen. Ob dadurch die Nationalität oder Volksthümlichkeit des  
„Letten sich anders gestalte, oder gar verloren gehe, und mit ihr auch  
„die lettische Sprache, dies sei nur Sache der Vorsehung, nicht des  
„Menschen, der nur, die Zeichen der Zeit beachtend, mit Gerechtigkeit  
„die Erziehung des Einzelnen übernehmen solle.“

Diese Ansichten fanden vielfache Bekämpfung, theils von seiten  
einer idealistischen Auffassung, nach welcher die Beseitigung einer  
Nationalität wie jedes andern lebendigen Organismus unerlaubt, fast  
sündhaft sei, — theils in literarischer Beziehung, hier freilich meist  
nur von solchen, welche, ihrer vorzüglichen Kenntniß der lettischen  
Sprache sich erfreuend, diesen Vorzug seinen Werth verlieren zu sehen  
fürchteten. Noch heutigtages, unter wesentlich veränderten Ver-  
hältnissen, machen sich ähnliche Erwägungen geltend. Uns scheint  
aber, daß der ganze Zug der Zeit auf die Aufhebung der kleinen,

nicht selbständig lebensfähigen Nationalitäten und ihre Absorption, wenn nicht durch angrenzende stärkere, so doch durch die eigentlichen Culturvölker gerichtet ist. Weder wäre es, dünkt uns, für die Letten ein Unglück, statt ihrer Sprache und Nationalität die deutsche anzunehmen, in welche überzugehen sie doch beständig anstreben, noch für die höhern Stände unserer Ostseeprovinzen ein Nachtheil, wenn auch die niedere Bevölkerung eine rein Deutsche würde. Der so oft gehörte Einwand, daß der verdeutschte Bauer nicht mehr das Feld werde bebauen wollen, ist ersichtlich völlig unhaltbar, es könnte höchstens von einiger Unbequemlichkeit für die Uebergangsperiode die Rede sein; solange die ganze mit eigenen Händen den Acker bebauende Schicht der Bevölkerung lettisch ist, tritt der sich germanisirende Lette aus dem Stande der Ackerbauer gern heraus, weil es noch eine Auszeichnung ist deutsch zu verstehen, ein Deutscher zu sein, und dieser Vorzug noch in einer höhern gesellschaftlichen Stellung verwerthet werden will; das muß aber aufhören, wenn es eben keine Auszeichnung mehr ist, zu der Nationalität der herrschenden Klasse zu gehören, denn es fällt in Deutschland selbst begreiflicherweise dem Bauer nicht ein, blos deswegen, weil er deutsch spricht, liest und schreibt, kein Bauer mehr sein zu wollen. Allerdings wird, wie gesagt, die Uebergangsperiode bei uns gewisse Unbequemlichkeiten darbieten, aber das hat sie mit allen, auch den unbestreitbar erforderlichen Umgestaltungen, mit jeder allmählichen oder plötzlichen Umwandlung gemein, und wollte man vor solchen Schwierigkeiten zurückschrecken, so würde absolute Stabilität das unbedingt festzuhaltende, einzig richtige Princip sein. Darüber aber, daß man fortschreiten müsse, um nicht von der nothwendigen Fortbildung der Zeit überholt zu werden, ja sogar um nicht rückwärts zu kommen, dürfte wol kein Beweis nöthig sein.

Gehen wir jetzt, nach dieser kurzen Abschweifung, auf die weitere Beurtheilung der uns hier beschäftigenden Schrift über, welche wir wiederum mit ihren eigenen Worten sprechen lassen:

„wobei sie (die kurländischen Geistlichen) auch nicht vergessen, als «Kirchenherren» zu erscheinen, die Schullehrer als die «Knechte der Kirchenherren» zu behandeln, und um so empfänglicher für die

Demuth zu machen. So unglaublich es auch scheinen mag, so könnten wir doch dem Leser mit zwei der jüngsten Thatfachen aufwarten, um ihm eine Vorstellung zu geben, was man dort «Demuth» nennt und wie sie beigebracht wird. In R..... wurde kürzlich der Lehrer verklagt und auf seine Amtsentsetzung angetragen, «weil in ihn der Beelzebub des Hochmuths gefahren sei, indem er am letzten Sonntage dem Herrn Pastor den Rockzipfel nicht geküßt habe». — In S..... ist der Schullehrer contractlich verpflichtet, von keinem andern Zeuge sich Kleider machen zu lassen als von solchem, was die Bauern produciren, auch darf er keine gewichsten Stiefeln tragen.“

Diese Stelle scheint sehr deutlich auf eine Hinneigung des Verfassers zu den Schullehrern im Gegensatz zu den Predigern zu deuten, und die nicht bloß bei uns, sondern in ganz Deutschland immer stärker hervortretende Ueberhebung der mehr realistisch erzogenen Seminaristen gegen die classisch gebildeten Prediger in den Vordergrund zu rücken. Wir hätten gewünscht, der Verfasser, welcher sonst mit Namensnennung nicht sehr blöde ist, hätte die beiden hier von ihm angeführten Thatfachen nicht durch Verschweigung der bezüglichlichen Orte ganz der Widerlegung oder Bewahrheitung entzogen. Sind sie wahr, so beweist die erstere, daß allerdings nicht der Schullehrer, wohl aber der bezüglichliche Prediger von einem so komischen Hochmuthsteufel besessen sei, daß man ihn nicht einmal mit dem Goethe'schen: „Es muß auch solche Käuze geben“ zu entschuldigen vermag. Wenn aber der Lehrer in S..... nur solche Kleider tragen soll, die die Bauern selbst producirt haben, so erscheint dies zwar auch uns ganz absonderlich, kann aber immerhin einen Grund haben, der sich hören läßt, so wenig wir einen solchen bei dem Verbote der gewichsten Stiefeln zu erkennen vermögen.

„Ein Zeugniß der ultramontanen Anschauungen, welche man dem an sich schon in der Cultur zurückgebliebenen Volke als Conservativ- oder Präservativ-Mittelchen in jeglicher Form beibringt, liefert ein kleines Schriftchen des gegenwärtigen Redacteurs der Lettischen Zeitung, des Herrn Pastor Schulz, vor etwa sechs

Jahren unter dem Titel «Erklärung der europäischen Landkarte» erschienen . . . . . Die Deutschen haben alle Ursache, mit dieser Anschauung noch zufrieden zu sein, dagegen kommen die armen Italiener übel daran — sie werden zwar als gute Säger und Musikanten angeführt, dann aber alle ihre Schattenseiten aufgezählt, «weshalb Gott zur Strafe feuerspeiende Berge in ihr Land gesetzt habe» u. s. w. Am Schlusse der Schilderungen der Italiener heißt es menschenfreundlichst: Möge ihnen bleiben ihr fruchtbares Land und ihre geistige Finsterniß, wir aber wollen als die Kinder des Lichts wandeln und den Herrn suchen.“

Wie das ein Zeugniß für die ultramontanen Anschauungen des Pastors Schulz abgeben soll, vermögen wir nicht zu erkennen. Ultramontan ist bekanntlich ein gewissermaßen technischer Ausdruck für die Tendenzen der römischen Hierarchie als solcher, für die Hinneigung zum päpstlichen Katholicismus in seinen der Geistesfreiheit entgegengesetzten Bestrebungen; daß nun der Pastor Schulz doch unmöglich einer Geneigtheit für derartige Zwecke geziehen werden kann, wenn er die Italiener in ihrer geistigen Finsterniß verbleiben lassen will und den Letten räth, als Kinder des Lichts zu wandeln und die Wege des Herrn zu suchen, liegt am Tage, mag man sogar an seiner Darstellungsweise eins oder das andere auszusagen finden. In der That ist aber diejenige Redeweise, auf welche hauptsächlich der Tadel in den oben angeführten Worten zugespitzt wird, die Causalverbindung der Schattenseiten des italienischen Volkscharakters mit den feuerspeienden Bergen, gar nicht vorhanden, das Schulz'sche Original weicht gerade in dieser Beziehung von der darüber gegebenen Relation ab, die letztere citirt vollkommen unrichtig, d. h. gerade mit Hineinschiebung des so auffälligen „weshalb“, welches im Originale gar nicht vorhanden ist. Dort heißt es nämlich — wir übersetzen so wörtlich als thunlich: „Das ist nun wol ein Land wie ein Paradies von Gott geschaffen, aber doch auch durch Sünden der Menschen und Glaubensfinsterniß verunziert; und Gott hat ihnen eine große Plage gesetzt, sowol durch allerlei giftige Schlangen und Insekten, als auch durch zwei feuerspeiende Berge, den Vesuv bei Neapel und den Aetna

in Sicilien“ u. Man sieht, es ist hier ein einfacher Gegensatz der Uebel des Landes, hinsichtlich der feuerpeienden Berge, also gerade der physischen, gegen die sonstige als paradiesisch geschilderte Beschaffenheit desselben, und im Schulz'schen Texte auch nicht eine Spur davon vorhanden, daß Gott zur Strafe der Glaubensfinsterniß der Italiener die feuerpeienden Berge in ihr Land hineingesezt habe.

Wenn die beiden ersten Abschnitte, der uns beschäftigenden Flug-schrift, über Kirche und Schule, zwar ein höchst einseitiges und schiefes Urtheil, aber doch großentheils Raisonnement enthalten, und daher weniger zu einer Widerlegung des darin vorkommenden unwahren Thatbestandes geeignet sind, eben weil hier nicht sowol positive That-sachen angeführt, als vielmehr die Ansichten des Verfassers über Güte oder Verwerflichkeit von Verhältnissen und Zuständen, über geistige Richtungen und Strebungen vorgetragen werden, wo von verschiedenen Standpunkten aus ganz wohl abweichende Ansichten nebeneinander berechtigt sein können, wobei wir nur wünschen, daß einer unserer Prediger sich die Mühe nicht verbrießen lassen wolle, in diesem ihn und seine Amtsbrüder näher angehenden Gebiete dem Verfasser entgegenzutreten; so ist doch der dritte Abschnitt, über die Rechtsverhältnisse der Bauern, vorzugsweise geeignet, die Böswilligkeit, besten Falls die fast unglaubliche Unkenntniß des Verfassers über das Recht und die Thatfachen, von denen er mit apodiktischem Urtheile spricht, auch vor demjenigen zu erweisen, welcher nicht schon aus eigener Erfahrung zur Kenntniß des Gegentheils gelangt ist. Von dem, was der Verfasser als dem freien furländischen Bauern verboten in 11 Nummern anführt, sind sechs Nummern absolut unwahr, und fünf sind es relativ, d. h. der Inhalt ist nur zum Theil oder derartig wahr, daß die also begründeten Zustände nicht dem Ideale einer Staatsverfassung entsprechen mögen, dennoch aber, wenn man den gegebenen Zuständen einigermaßen billige Rechnung trägt, keinesfalls so gehässigem Tadel verfallen.

Also: „Der freie furländische Bauer darf nicht: 1. das Gouvernement verlassen.“

Allerdings war bei den Verfassern der kurländischen Bauernverordnung die Besorgniß rege, es werde der freigewordene Leibeigene sich dem Ackerbaue entziehen, den Landbau verlassen und in Städte oder fremde Gouvernements auswandern. Daß hieraus für eine fast lediglich auf Ackerbau angewiesene Provinz schwere Uebelstände erwachsen müßten, war natürlich, eben so, daß man denselben vorzubeugen suchte. Aus diesen Anschauungen gingen die Bestimmungen der §§. 553—555 der kurländischen Bauernverordnung hervor, welche, bis die Seelenzahl der kurländischen männlichen Individuen auf 200000 gestiegen sein würde, den kurländischen Bauern nicht erlaubten, das Gouvernement zu verlassen oder sich dem Ackerbau zu entziehen. Abgesehen nun davon, daß von diesen Beschränkungen die kurländische Ritterschaft nach §. 558 cit. in einzelnen Fällen entbinden durfte und solche Dispensationen sehr häufig vorgekommen, ja geradezu niemals, wie wir in den desfalligen von uns eingesehenen Acten ausdrücklich bemerkt finden, den darum Bittenden abgeschlagen sind; so ist doch diese ganze Bestimmung, ebenso wie die gleich weiter zu besprechenden, damit in Verbindung stehenden, sei's aus Humanität, sei's indem man sich bald von dem Ungrunde jener Befürchtungen überzeugete, actennachweislich durch mehrere Tausende von Dispensationen thatsächlich beseitigt worden, bis endlich, und zwar schon im Jahre 1845, durch besondern Beschluß der Ritterschaft und darauf erfolgende allerhöchste Bestätigung diese Beschränkungen auch formell aufgehoben wurden, wohl zu merken, noch ehe der Zeitpunkt eingetreten war, bis zu welchem die Landpflichtigkeit der kurländischen Bauern dauern sollte, noch ehe sich aus der staatlichen Volkszählung ergeben hatte, daß bereits mehr als 200000 männliche Bauern in Kurland vorhanden waren. Wie also der Verfasser mit Berufung auf jene schon längst nicht mehr existirenden Beschränkungen einen jetzigen Freiheitsmangel behaupten darf, mag er im Streite der thatsächlichen Wahrheit mit seinen Anführungen und Absichten ausmachen.

## 2. „Darf er nicht nach den Städten ziehen.“

Dieses Verbot existirt keineswegs, der Bauer ist bereits seit einer Reihe von Jahren berechtigt, nach den Städten zu ziehen und sich zu

denjenigen, ja zu andern Gouvernements anschreiben zu lassen, ganz aus dem Bauernstande in den der Städtebürger zu treten, zu studiren u. Tausende haben schon davon Gebrauch gemacht.

3. „Ueberhaupt keine andere Beschäftigung sich erwählen als die Ackerbaues.“

Eben so unrichtig.

4. „Weder ein freier kurländischer Bauer, noch eine freie kurländische Bäuerin dürfen sich ohne Erlaubniß des Gutsbesizers verheirathen.“

Ebenfalls vollkommen und nicht bloß für jetzt, sondern von jeher unrichtig. Der freie kurländische Bauer hat niemals, weder Männlein noch Weiblein, die Erlaubniß des Gutsherrn zur Verheirathung mit wem es auch sei nöthig gehabt. Es ist fraglich, ob zur Zeit der Leibeigenschaft Heirathsverweigerungen abseiten der Herrschaft vorgekommen. Es mag bisweilen geschehen, auch keine Abhülfe dagegen möglich gewesen sein. Mit der Bauernverordnung von 1817 hörte aber jedes von seiten der Gutsherrschaft mögliche Hinderniß der Verheirathung eines Bauern oder einer Bäuerin auf. Der §. 67 der kurländischen Bauernverordnung lautet:

„Keine Heirath darf priesterlich vollzogen werden, wenn nicht die zu Verheirathenden durch zwei Zeugen oder sonst auf eine hinlängliche und gültige Art erweisen, daß ihre Aeltern, Stiefältern oder Vormünder ihre Einwilligung zu der Ehe gegeben haben, oder daß solche Einwilligung nach §. 66 von Gericht ergänzt sei, oder daß sie keine Aeltern oder Stiefältern haben und volljährig, und endlich, daß beide unverheirathet und nicht an andere versprochen sind.“

Weder dieses noch irgendein anderes Gesetz enthält auch nur eine Andeutung auf die Nothwendigkeit gutsherrlicher Zustimmung zu einer bäuerlichen Ehe. Aus den Zeiten der Leibeigenschaft mag auch in die Anfänge der Freiheit der Gebrauch hinübergekommen sein, daß der sein Aufgebot bestellende Bauer dem Prediger einen gutsherrlichen,

sogenannten Trauschein producirte, es ist möglich, daß die Prediger dieses Verfahren sogar gern sahen, weil sie auf dem Trauschein schon Namen und sonstige Verhältnisse der Aufzubietenden verzeichnet fanden und ihnen daraus eine Erleichterung erwuchs; dieser Gebrauch ist aber bereits immermehr abgekommen, und wenn es einem Gutsherrn etwa einmal eingefallen sein sollte, den Trauschein zu verweigern, so mußte das Aufgebot auch ohne denselben stattfinden, wenn keine gesetzlichen Hindernisse außerdem entgegenstanden; der Prediger, der auf solche gutsherrliche Verweigerung oder Einsprache Rücksicht genommen hätte, wäre wol sehr bald vom Consistorio eines Bessern belehrt worden.

5. „Die Bauern dürfen sich nicht zu einem gesetzlich erlaubten Zwecke ohne Erlaubniß des Gutsherrn versammeln.“

Der §. 43 der kurländischen Bauern-Verordnung lautet:

„Der Gutspolizei steht das Recht zu, in Fällen, wo sie es für nothwendig findet, die Gemeinde zu versammeln und derselben ihre Vorschläge mitzuthellen; worauf die Gemeinde nach Stimmenmehrheit einen Beschluß fassen muß.“

„Erfordert entweder die Besetzung von Richterstellen oder die Wahl von Gemeindebeamten die Versammlung der Gutsgemeinde, so ist der Gutsherr verbunden, auf Antrag und Anzeige des ganzen Gemeindegerichts die Zusammenberufung der Gemeinde zu genehmigen. In andern Fällen kann er die Versammlung verweigern.“

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß über solche Verweigerung höhernorts Klage geführt werden und daß die Obrigkeit eine Versammlung zu erlaubten Zwecken auch gegen den Willen des Gutsherrn genehmigen darf, während andererseits ein völlig freies Versammlungsrecht für großentheils ungebildete Menschen, lediglich nach Willkür derselben, auch in dem freiesten Staate Europas ganz ohne obrigkeitliche Controle erhebliche Uebelstände im Gefolge haben dürfte.

6. „Der Bauer darf ohne Erlaubniß des Gutsbesizers kein Schießgewehr haben.“

Ist wahr. Sollte dafür aber nicht ganz guter Grund vorhanden sein? Schon um dem Wilddiebstahl vorzubeugen? Zur Sicherheit gegen Raubanfälle hat der kurländische Bauer gewiß kein Schießgewehr nöthig.

7. „Der Bauer darf am Gericht keinen Bevollmächtigten haben, er sei Kläger oder Beklagter.“

Ist im allgemeinen wahr, mit besonderer Ausnahme wegen Krankheit etc. Indessen hat diese Bestimmung darin ihren vollkommen guten Grund, um der Ausbeutung der Bauern durch Rabulisten vorzubeugen; jeder Beamte Deutschlands weiß, welche Plage für die Gerichte die kenntnißlosen Supplikantenfertiger sind, und welchen Nachtheil sie denjenigen bringen, die sich ihrer Feder bedienen. Der kurländische Bauer darf bei allen Gerichten und Autoritäten persönlich sein Anbringen vortragen, der Zutritt darf ihm nicht verwehrt werden, und wird es auch nie, in allen solchen Fällen tritt nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses, auch wenn er selbst seine Rechte weniger gut geltend machen könnte, richterliche Fürsorge ein. (§. 375 der kurländischen Bauernverordnung.)

8. „Der Bauer darf keine schriftlichen Eingaben, weder an das Gericht noch an Verwaltungsbeamte machen.“

Ist vollkommen unwahr und widerstreitet sogar der täglichen Erfahrung. Der §. 352 der kurländischen Bauernverordnung lautet:

„Vor dem Gemeindegerrichte werden alle Sachen mündlich und in der Muttersprache der Mehrzahl der Bauerngemeinde verhandelt, auch das Protokoll in dieser Sprache geführt.“

Der §. 364 (über die Verhandlung bei den Kreisgerichten).

„Auch vor diesen Behörden werden alle Sachen mündlich verhandelt, nur die Klage und das Exceptionsverfahren sowie die Ap-

pellations=Justification und Appellations=Refutation kann schriftlich abgegeben werden.“

Es hat endlich nie ein Verbot für einen kurländischen Bauern existirt, ein von ihm verfaßtes schriftliches Gesuch an Verwaltungsbeamte zu richten.

9. „Wer für Bauern Eingaben dieser Art schreibt, wird gerichtlich verfolgt.“

Allerdings existiren solche Strafandrohungen nicht sowol gegen das Schreiben als das Verfassen von Gesuchen für die Bauern, ohne viel gewirkt zu haben und streng eingehalten worden zu sein. Es wäre aber eine energische Durchführung dieses Verbots geradezu eine Wohlthat, und jedermann, nur nicht unser Verfasser, weiß, wie ungemein schädlich die Anfertigung von Gesuchen für die Bauern durch solche Personen ist, denen es nur darauf ankommt, sich augenblicklich bezahlen zu lassen für Gesuche, in denen unter hundert Fällen kaum in einer die Thatsache und die Rechtsverhältnisse richtig dargestellt sind. Daß der gemeine Mann sich aber viel lieber an den Pfscher im Rechte ebenso wie an den Quacksalber statt des Arztes wendet, wird nicht bloß in Kurland beklagt. Uebrigens hat dieses vom Verfasser getadelte Verbot in neuerer Zeit sehr wesentliche Abänderungen erlitten, sodasß es bei weitem nicht mehr in seinem frühern Umfange existirt.

10. „Der Bauer darf seinen Gutsherrn ohne dessen specielle schriftliche Erlaubniß nicht verklagen.“

Ist in unserer Broschüre mit gesperrter Schrift gedruckt, also offenbar, um so grell als möglich die vollkommene Rechtlosigkeit der kurländischen Bauern gegenüber ihren Gutsherrn hervorzuheben, und doch — völlig unwahr!

Sollte den Verfasser nicht eine leise Ahnung davon angewandelt haben, daß ein solcher Zustand, wie er ihn hier als vorhanden ausspricht, überhaupt gar nicht existiren kann, ohne zu Ungeheuerlichkeiten zu führen? Hat er denn wirklich geglaubt, der kurländische Bauer sei dem Grundherrn gegenüber — mit welchem er doch in zweiseitigen Contractverhältnissen steht, die ihrer Natur nach nicht bloß von der

Willkür der einen Partei abhängen können — so vollkommen rechtslos, daß gegen jede, auch noch so arge Rechtsverletzung abseiten desselben nur mit dessen eigener Zustimmung richterliche Abhülfe eintreten dürfe? Wir entgegnen nun: Es ist niemals auch nur ein Schein des Rechts, geschweige denn ein wirkliches Recht dafür vorhanden gewesen, ja auch nur dahin in Anspruch genommen, geschweige denn thatsächlich derartig ausgeübt worden, daß der freie kurländische Bauer nur mit Genehmigung des Gutsherrn gegen denselben klagen dürfen. Schon aus dem nicht wegzuleugnenden Umstande, daß Hunderte, ja Tausende von Klagen der Bauern gegen ihre Gutsherren, sei es aus Pacht- und andern Contractverhältnissen zwischen denselben, sei es wegen sonstiger wahrer oder eingebildeter Rechtsverletzungen angebracht und durchgeführt worden — hätte dem Verf. die Unrichtigkeit, ja Unmöglichkeit seiner ganz unerhörten Behauptung einleuchten müssen! Wollte etwa ein Gutsherr einem Bauer, von dem er voraussetzt, daß er ihn verklagen wolle, keinen Paß zur Reise in den Gerichtsort ertheilen, soweit dieser überhaupt nöthig ist, so kann der Bauer beim Kreisgerichte darüber klagen, welches, „nach eingeforderter Erklärung von der Gutspolizei über die Ursache der Verweigerung und nach Überprüfung der Gründe dem Kläger entweder einen Paß ertheilt oder ihn zur Ruhe weist“ (§. 268 der R. V.-V.). Mit emsigstem Fleiße haben seit Verkündigung der Bauernfreiheit die höhern Behörden und Autoritäten Kurlands sowie die Generalgouverneure darüber gewacht, daß nicht unter dem Vorwande irgendeiner Formvernachlässigung abseiten des Bauers, derselbe in seinem materiellen Rechte, dem Gutsherrn gegenüber, geschädigt werde, ja man hat nicht immer unbegründete Klagen darüber gehört, daß dem Bauern darin zu viel nachgesehen, böswilligen Klägern keine Bestrafung zu Theil werde. Hätte das alles sein können, wenn es dem Gutsherrn von vornherein frei stände, jede Klage des Bauern gegen ihn durch Verweigerung der Erlaubniß dazu abzuschneiden?

11. „Der Bauer darf keinen Grundbesitz des Adels kaufen.“

Das ist vollkommen wahr, trifft aber nicht blos den Bauer, son-

dern alle, selbst die angesehensten und vornehmsten Personen, welche nicht zum kurländischen immatriculirten Adel gehören.

„Die über die Bauern rechtsprechende Instanz ist zunächst der Gutsherr, der nach seinem freien Ermessen das Recht hat, dem Bauer 15 Stockschläge appliciren zu lassen. Erst muß die Proce-  
cedur vollführt sein, dann kann man sich über ihre Rechtmäßigkeit beklagen, und zwar auf die Art, daß der Gezüchtigte sich eine schriftliche Erlaubniß vom Gutsherrn ausbittet, ihn beim Kreisgerichte verklagen zu dürfen.“

Nicht nach freiem Ermessen, sondern lediglich „gegen seine Dienstboten oder solche Gemeindeglieder, die in persönlicher Ausübung einer dem Herrn schuldigen Arbeit begriffen sind und bei dieser Gelegenheit eine Strafe verdient haben“ — steht dem Gutsherrn eine Straf Gewalt von 15 Hieben oder 48stündigem Arrest unter den im §. 170 der K. B.=B. angegebenen Beschränkungen zu. Dies ist aber keineswegs eine richterliche Autorität des Gutsherrn, sondern es steht eine ähnliche nur dem Strafmaße nach geringere Autorität überhaupt dem Dienstherrn auf dem Lande, selbst bäuerlichen Standes, gegen seine Dienstboten zu. — Wir sind keine Freunde körperlicher Strafen, und es giebt Güter in Kurland, wo eine lange Reihe von Jahren hindurch auch nicht ein einziger Schlag ausgetheilt worden, — es wirft aber ein nicht ganz vortheilhaftes Licht auf die Art, wie der Verfasser die Meinung in Deutschland gegen die kurländischen Gutsherren einzunehmen sucht, wenn er die durchaus als kein besonders empfindliches Strafinstrument erscheinende kurländische Peitsche durch den Zusatz „auf deutsch Knute“ verdeutlicht. Bei dem Schrecken dieses Namens muß jeder ausländische Leser den kurländischen Bauer für das unglücklichste Geschöpf auf der Welt halten. Man denke: es kann ganz nach Belieben der Gutsherrn geknütet werden, und Klagen über den Gutsherrn sind nur mit dessen eigener Erlaubniß zulässig!

„Wird ein solcher Schein ertheilt, so ist's gut; wenn nicht, so kann der Gezüchtigte oder Kläger noch mehrmals bis zum Kreisgerichte laufen, bis er eine solche erhält, da das Kreisgericht ohne

Erlaubnißschein vom Gutsherrn keine Klage annehmen kann und darf.“

Der Verfasser sieht hier nicht, daß in seiner eigenen Darstellung ein vollkommener Widerspruch liegt, denn wenn „das Kreisgericht ohne Erlaubnißschein vom Gutsherrn keine Klage annehmen kann und darf“ — wie soll dann der Bauer durch nochmaliges Laufen zum Kreisgerichte zu einem solchen kommen? In Wahrheit sind aber die Kreisgerichte vollkommen berechtigt, ohne allen solchen Schein Klagen der Bauern gegen den Gutsherrn anzunehmen, und thun es auch täglich.

„Findet dieses endlich, d. h. nach mehreren Terminen, die Klage für begründet, so verurtheilt es den Gutsherrn zur Erlegung von 2, 3 bis 5 Rubeln Silber Strafe in die Gemeindefasse. Der Kläger — der respective unschuldigerweise mit Stockprügeln Tractirte — erhält nichts, und dennoch ist dies ein großer Gewinn, denn findet das Kreisgericht, wie es sehr oft geschieht, die Klage begründet, z. B. der Gutsherr erklärt, er sei durch Grobheit, durch Ungehorsam zc. in Ausführung des dem Kläger übertragenen Geschäfts zum Strafen genöthigt gewesen, so muß es nach dem Gesetze den Kläger zur höchsten Strafe verurtheilen, welche es überhaupt verhängen kann, nämlich zu sechszig Stockprügeln.“

Das ist abermals absolut unwahr; dem Kläger wird, wenn er recht hat, vollkommener Schadenersatz zu Theil; für Reisekosten und Versäumniß, auch Schmerzensgeld für die erlittenen Schläge; die bloße Erklärung des Gutsherrn, daß er durch Grobheit oder Ungehorsam zc. in Ausführung des dem Kläger übertragenen Geschäfts zum Strafen genöthigt gewesen, genügt keineswegs, sondern es ist der vollständige Beweis der Verschuldung, in den Grenzen der im oben citirten §. 170 der R. D. B. normirten Strafgewalt, erforderlich. Dagegen ist wol nur höchst selten und nur wegen offenbar böswilliger Klagen kein gegen den Gutsherrn sich Beschwerender zu 60 Stockprügeln vom Kreisgerichte verurtheilt worden, — die Befugniß hierzu ist

allerdings gesetzlich begründet, und wenn das Gesetz hier sehr streng klingt, so ist die Praxis, wie jeder, der kurländische Zustände kennt, bestätigen wird, nur desto milder.

„Im ersten Termin erscheint der Kläger, nicht aber der Beklagte; es wird ein zweiter Termin angesetzt, in welchem der erstere wol erscheint, noch nicht aber der letztere. Im dritten Termin muß der Beklagte bei Strafe der Verurtheilung in contumaciam erscheinen.“

Sollte man hiernach nicht glauben, es stehe dem Beklagten ganz ohne allen Nachtheil frei, den Kläger die ersten zwei Termine hindurch beim Kreisgerichte fruchtlos warten zu lassen? Man vergleiche damit das Gesetz, den § 421 der R. V.-V.:

„Erscheint ein Beklagter oder Appellat in dem Hauptmannsgericht zweiter Abtheilung“ (diese Behörden heißen jetzt Kreisgerichte, nach dem allerhöchsten Befehle, publicirt durch den Senatsukras vom 22. April 1822, p. 3) „nicht, so wird demselben ein zweiter Termin mit der Verwarnung angesetzt, daß die Untersuchung auch ohne ihn fortgeht, sein Nichterscheinen als Zugeständniß der klägerischen Behauptungen angesehen, und das Rechtliche erkannt werden soll. Erscheint er im zweiten Termin, so muß er nach richterlicher Ermäßigung die Kosten des ersten Termins und einen Rubel Silber in die Gebietslade des Gegners bezahlen, worauf dann der Proceß weiter fortgeht. Erscheint er auch im zweiten Termin nicht, so wird sein Ausbleiben als Zugeständniß angesehen und erkannt was Recht ist.“

Brauchen wir weiter Zeugniß über die Zuverlässigkeit des Verfassers unserer Broschüre?

„Zur Anhörung des Urtheils erscheint der Kläger und somit zum sechsten Male, und hört nun, wie der Gutsherr zur Geldbuße von 3 Rubeln Silber «an die Gemeindefasse zu zahlen» verurtheilt sei.“

Wir haben bereits bemerkt, daß eine Verurtheilung nicht blos zu einer Buße an die Gemeindefasse, sondern zu allen Consequenzen

führt, welche die vollständige Wiederherstellung des Rechts erheischt, nach den allgemeinen Proceßregeln, die hier keineswegs zum Nachtheile der Bauern irgend geändert sind. Wohl aber ist der Bauer vor den andern Unterthanen in dieser Beziehung mehrfach begünstigt, er ist z. B. von Stempelpapier bei Proceßten und Verträgen gänzlich befreit.

„Es heißt im Gesetz weiter :

„Für jede Richterstelle wählen die Bauern drei sich dazu qualificirende Candidaten, stellen diese dem Gutsherrn oder seinem Bevollmächtigten vor, welcher letztere einen aus diesen drei nach eigener Wahl zum Richter bestätigt.“ Sollte der Gutsherr keinen von den ihm Vorgestellten bestätigen wollen, so wählen die Bauern drei andere Candidaten und stellen dieselben dem Gutsherrn wiederum vor. Der Gutsherr hat das Recht, auch zum zweiten male die Candidaten zu verwerfen; allein aus den zum dritten male Vorgestellten muß er eine Bestätigung treffen; wenn es aber auch dann nicht geschieht, so entscheidet darüber das Kreisgericht.“

Aus diesen Prämissen argumentirt nun der Verfasser weiter, daß diese ganze Wahl völlig illusorisch und so gut wie in die Willkür des Gutsherrn gestellt sei; was aber von den Argumenten des Verfassers zu halten sei, wird sich aus der bloßen Vergleichung, inwiefern seine Citate mit dem wirklichen Gesetzestexte übereinstimmen, ergeben. Man sollte doch glauben, daß, wenn eine Gesetzesbestimmung mit Anführungszeichen („“) hervorgehoben wird, dieselbe wörtlich, zum wenigsten genau mit dem Inhalte übereinstimmend, wiedergegeben sei. Was aber das in der vorliegenden Broschüre sagen will, werden wir gleich sehen. Der betreffende §. 33 der R. V.=V. lautet wörtlich :

„Die Bauerngemeinde schlägt aus den wahlfähigen Mitgliedern für eine jede zu besetzende Stelle des Gemeinde=Gerichts drei Candidaten vor, von denen die Gutspolizei einen bestätigt. Was die Vorsteher betrifft, so wählt selbige die Gemeinde, und die Gutspolizei hat ebenfalls das Recht der Bestätigung. Jedoch kann die Gutspolizei nur einmal die vorgeschlagenen Candidaten

„verwerfen und muß die neuvorgeschlagenen bestätigen. Wenn  
 „mehrere Güter eine Gemeinde bilden, so sollen die Gutsbesitzer  
 „sich über die Bestätigung der Gemeindegliedern und der Vor-  
 „steher einigen, und im Falle keine Einigung getroffen werden kann,  
 „die Entscheidung der zweiten Abtheilung des Hauptmannsgerichts  
 „(dem Kreisgerichte) überlassen.“

„Dem so entstandenen Gemeindegriete gibt der Guts herr ei-  
 nen Schreiber, den er selbst, wie es großartig heißt, « verpflichtet  
 ist zu besolden », den er annimmt und entläßt nach seinem freien  
 Entschlusse. Der Schreiber führt in den Sitzungen das Protokoll  
 in deutscher Sprache, von der die Richter natürlich nichts verstehen,  
 unterschreibt die Namen der Richter und setzt neben den Namen  
 drei Kreuze, bei welcher letztern Manipulation der Richter die  
 Feder anfaßt.“

Obgleich allerdings nicht sämtliche Bauernrichter zu schreiben  
 verstehen, so schwindet dieser Uebelstand doch immer mehr, so sehr zu  
 wünschen wäre, daß dies noch rascher geschehe. Daß die Gemeinde-  
 schreiber dabei allerdings größern Einfluß haben als er sein müßte,  
 wenn die wirklich vorhandenen Zustände dem Ideal entsprächen, ist  
 nicht zu leugnen. Nichtsdestoweniger hat der Verfasser dennoch wieder  
 unrichtig citirt, es heißt nicht im Gesetze, daß der Guts herr den  
 Gemeindegrietschreiber „ verpflichtet ist zu besolden“, annimmt und  
 entläßt nach seinem freien Entschlusse — sondern: „Jedes Gemeindegriete  
 muß einen Grietschreiber haben, den der Guts herr ver-  
 tragsmäßig engagirt und besoldet.“ Was der Verfasser über die  
 in einer den Richtern fremden Sprache geführten Protokolle vorträgt,  
 ergibt sich hinwiederum aus dem §. 352 der R. B. B., welcher wörtlich  
 lautet :

„Vor dem Gemeindegriete werden alle Sachen mündlich und in  
 „der Muttersprache der Mehrzahl der Bauerngemeinde verhandelt, auch  
 „das Protokoll in dieser Sprache geführt.“

„Der Guts herr konnte vor kurzem noch auch die Richter mit  
 Stöcken tractiren, jetzt darf er nur Arrest über sie verhängen.“

Es ist vollkommen unwahr, daß der Gutsherr jemals die Richter mit Stöcken hat tractiren dürfen. Alle Bauerrichter und Vorsteher sind und waren stets während der Dauer ihrer Amtsverwaltung gesetzlich und thatsächlich von körperlicher Strafe durchaus frei, ja sogar durch besondere Verordnungen dagegen sicher gestellt, daß sie nicht etwa in ihrem Verhältnisse als Pächter oder Dienstboten einer Strafgewalt des Gutsherrn unterzogen wurden; ihr Tractiren mit Stöcken wäre daher ein Criminalvergehen, welches dem Gutsherrn fiscalische Anklage und entsprechende Strafe von seiten des Staats unfehlbar zugezogen hätte.

„Eine Appellation vom Gemeindegerecht ans Kreisgericht, wenn es sich nicht um Prügel handelt, ist nur dann statthaft, wenn der Werth des Gegenstandes 25 R. S. übersteigt. Wenn daher nach den Anschauungen des Gemeindegerechts der Werth nur auf 24 R. S. angenommen wird, so ist die Sache inappellabel.“

Nicht nach den Anschauungen des Gemeindegerechts richtet sich die Appellationssumme, sondern nach der in der Klage verforderten Summe; wenn also der Kläger auf 26 R. S. geklagt hat, so ist die Sache appellabel, auch wenn das Gemeindegerecht ihm nur 24 R. S. zuerkannt oder ihn ganz abgewiesen hätte.

„In das Kreisgericht, welches aus 3 adelichen Mitgliedern besteht und von den Gutsherrn nur auf 3 Jahre gewählt wird, während alle übrigen Richterstellen, mit und durch Adelige besetzt, auf lebenslänglich besetzt werden, kommt auch ein «Bauern-Affessor», den die einzelnen Bauergemeinden durch Deputirte und aus «Bauern» wählen. Der Bauern-Affessor ist angeblich da, um die Interessen der Bauern zu wahren; allein der Umfang seiner Thätigkeit und seines Einflusses dürfte denn doch ohne anderweitige Berücksichtigung sehr gering sein, da er gesetzlich keinen Sitz und keine Stimme hat, wenn ein Adlicher unter den Parteien sich befindet, sei es als Beklagter oder als Kläger.“

Der §. 207 der R. V.-V. besagt:

„In den Fällen, wo ein Edelmann oder Exempt Beklagter ist, tritt der Beisitzer aus dem Bauernstande aus.“

— Unser Verfasser entfernt ihn aber auch, wenn der Adelige sich als Kläger unter den Parteien befindet — ebenso wie er den adelichen Assessor nur auf 3 Jahre gewählt sein läßt, während derselbe sich nach dem Gesetze seines Amtes lebenslänglich erfreut (§. 206 cit.).

„Nichtsdestoweniger hatte das einfältige gutmüthige Landvolf einen gewissen Glauben an Recht und Gerechtigkeit, es appellirte trotz aller Stockprügel, es klagte, beschwerte sich und nahm den Generalgouverneur in Riga mit seinen Gesuchen so in Anspruch, daß endlich die Regierung des Kaisers Nikolaus die Bestrafung bei einer misslungenen Appellation aufhob, sodaß die Bauern sich diese Errungenschaft wirklich erstockprügelt haben.“

Und dennoch stellt anfangs der Verfasser die Sache so vor, als ob der Zustand noch jetzt existire, wie er ihn, wohlzumerken, auch noch falsch darstellt, denn nicht auf alle unrechtfertigen Appellationen, sondern nur in dem einzigen obenbesprochenen §. 273 der R. B.=B. gedachten und wol nur äußerst selten zur Anwendung gekommenen Falle sollen frivole Klagen über die Guts- oder Gemeinde-Polizei die nach dem Maße kreisgerichtlicher Strafgewalt höchste Strafe nach sich ziehen. — Das Komische dabei ist nur, daß „die Regierung des Kaisers Nikolaus“ in der vom Verfasser angegebenen Art gar nichts an den Bestimmungen der R. B. geändert, daß gar kein desfalliges Gesetz erlassen worden, vielmehr nur jene strenge Bestimmung der R. B. so selten oder gar nicht zur Ausführung gekommen ist, daß sie vom Verfasser als abgeschafft angenommen werden konnte. Wenn er aber selbst zugesteht, daß das Landvolf an Recht und Gerechtigkeit glaube, so liegt der Schluß nahe, daß ein bereits länger als 40 Jahre vorhaltender Glaube doch eine thatsächlich wahre Unterlage haben und die Justiz besser beschaffen sein müsse, als der Verfasser seinen Lesern einreden will.

„Auch ist die Summe Geldes gestrichen, die eine Rechtsache appellabel machte. Das ist alles, was im Laufe der Zeit zu Gunsten der Bauern geändert worden ist.“

Übermals vollkommen unrichtig! Es ist auch gar nicht zu begreifen, warum die (in Wahrheit gar nicht geschehene) Abschaffung

der Festsetzung, daß gewisse Sachen wegen ihres geringen Betrages schon von der ersten, resp. von der zweiten Instanz allendlich entschieden werden sollen, eine Wohlthat überhaupt, und für die Bauern insbesondere wäre, — soviel wir wissen, existiren in allen civilisirten Staaten Gesetze über Appellationssummen, über die Inappellabilität von Processen, die einen gewissen Geldbetrag des Streitgegenstandes nicht erreichen. Was der Verfasser sodann über die Procedur in solchen Sachen anführt, wo man gegen Entscheidungen des Kreisgerichts „in geringen Sachen“ Revision nachsuchen wolle, ist gleichfalls so unrichtig dargestellt, daß man das Körnlein Wahrheit von der Spreu des Falschen nicht sondern kann. Von der Justiz und dem Rechtsgange wie er ist, sein soll und sein kann, scheint der Verfasser gar absonderliche Begriffe zu haben.

„Da die Kreisgerichte höchst selten, das Oberhofgericht nie Parteien und Zeugen nochmals vernimmt, also blos die auf angegebene Art abgefaßten Protokolle durchsieht, so tragen also die Originalacten ein für allemal den Anfang und den Schluß des sogenannten Processes an sich, da das als thatsächlich Aufgeführte für immer bleibt und nur dann und wann die Rechtsfragen modificirt werden.“

Es scheint also, der Verfasser, der sich doch so bitter darüber beschwert, daß die Parteien durchschnittlich 5 Meilen zum Kreisgericht zu fahren haben — was freilich auch eine zu hoch angenommene Entfernung ist — würde es vorziehen, wenn das Oberhofgericht Parteien und Zeugen nach Mitau kommen ließe. Der Verfasser verdächtigt die Glaubwürdigkeit der gerichtlichen Protokolle, die er auf „angegebene Art“, also wol wie er es beim Gemeindeggerichte (obendrein unwahr) vorgetragen, entstehen läßt — hat aber dabei nicht daran gedacht, daß nur in Klagesachen der Bauern gegeneinander, oder von Personen aus andern Ständen gegen Bauern, die Verhandlung beim Gemeindeggerichte anfängt, und daß Klagen von Bauern gegen Gutsherren und sonstige, der Jurisdiction der Gemeindeggerichte nicht unterliegende Personen beim Kreisgerichte anfangen, wo jedenfalls annehmbare Bürgschaft für richtige Abfassung der Protokolle vorhanden sein dürfte.

Wie falsch hinwiederum seine Darstellung des oberhofgerichtlichen Revisionsverfahrens ist, wollen wir ihm abermals durch wörtliches Ausschreiben der §§. 399 und 400 der R. V.-V. beweisen, welche lauten:

„Sobald die Acten zur Revision an diese Behörde eingefandt worden:

- 1) so untersucht selbige, ob die Acten vollständig geführt und alles zur Erforschung der Wahrheit angewandt worden ist.
- 2) Findet sie die Acten fehler- oder mangelhaft, so sendet sie selbige an die Unterbehörde mit der Vorschrift zurück, die bemerkten Mängel zu ergänzen und die Fehler zu verbessern.

Sind die Acten vollständig oder vervollständigt worden, so schreitet das Gericht zur Deliberation, und fällt nach Mehrheit der Stimmen ein gesetzliches Urtheil.“

„In den Contracten mit den Bauern, die Pachtbedingungen betreffend, muß der Bauer mit seiner Ehehälfte folgende Clausel unterschreiben: «Zur Sicherstellung der Pacht und aller Pachtbedingungen verpfänden wir beide unser sämmtliches Hab und Gut und räumen dem Herrn Besitzer das Recht ein, daß er aus unserm Vermögen die ihm etwa verursachten Schäden nach eigenem Ermessen sich ersetzen kann, und verzichten auf jede dawider zu machende Einrede oder Klage, so wahr uns Gott helfe.»“

Es ist nicht möglich, daß eine so ganz rechtswidrige Bestimmung, kraft welcher der Gutsherr, „nach eigenem Ermessen“ sich aus der pächterischen Habe für jeden ihm zugesügt sein sollenden Schaden bezahlt machen kann, auch nur ein einziges mal mit Erfolg geltend gemacht worden, ja wir glauben nicht, daß sie überhaupt in irgendeinem Pachtcontracte vorgekommen, obgleich es allerdings schwer möglich, aber doch immer denkbar ist, daß ein Gutsherr so sehr von allem Rechtsgefühl und aller Jurisprudenz verlassen sein sollte, daß er sich eingebildet haben mag, es werde eine Clausel, welche die Erfüllung eines zweiseitigen Contracts ganz in seine Willkür stellt, von irgendeiner Behörde als gültig erachtet, es werde ihm erlaubt werden, nach eigenem Ermessen einen Schaden anzugeben und sich dafür aus der

pächterischen Habe bezahlt zu machen! Daß ein solcher Contract sogar durch eidliche Bekräftigung nicht über seine Nullität erhoben werde, weiß jeder Jurist. Wir glauben uns indessen den Irrthum des Verfassers erklären zu können. Wahrscheinlich hat er irgendeinen Pachtcontract gelesen, in welchem die Ehefrau des Pächters auf das Vorzugsrecht ihres eingebrachten Vermögens unter eidlicher Entfagung auf die demselben sonst gesetzlich zustehenden Beneficien, das Senatusconsultum Velleianum, die Authentica si qua mulier, verzichtet. Daß diese Clausel nach gemeinem Deutschen, resp. Kanonischem Rechte gewisse Wirkungen hat und in Kurland nöthig ist, um dem stillschweigenden Pfandrechte der Illaten vorzubeugen, wird man zum Exempel aus dem §. 47 d des kurländischen Creditreglements sehen. Nichtsdestoweniger wird durch dieselbe oder jede andere, selbst eidliche, Entfagung auf Exceptionen, der Verpächter oder irgendein anderer Contrahent niemals befugt, sich selbst Recht zu nehmen, geschweige denn für einen eigenbeliebig angenommenen Schaden mit Beseitigung der Gerichte bezahlt zu machen, wie der Verfasser es in der jener von ihm angeführten Pachtcontractsclausel vorhergeschickten Darstellung folgendermaßen vorträgt:

„Wenngleich die Gutsbesitzer durch die angeführten Institutionen nicht Ursache haben zu befürchten, sie könnten bei einem Proceße mit einem Bauer den Kürzern ziehen: so haben dennoch einige in der neuesten Zeit für gut befunden, die Gerichte möglichst wenig zu belästigen. In den Contracten mit den Bauern, die Pachtbedingungen betreffend, muß der Bauer mit seiner Ehehälfte folgende Clausel unterschreiben zc.“

Am Schlusse heißt es dann:

„Es strebt wol ein jeder danach, sein Einkommen zu vermehren, und es wäre eine unsinnige Forderung, daß der Gutsbesitzer davon eine Ausnahme machen sollte; aber die Pachtzeit nur auf 1 Jahr auszudehnen“ (soll wol heißen zu verkürzen) „jährlich die Hälfte der Pächter wegen Zahlungsunfähigkeit zu vertreiben und auf diese Art den Grund und Boden möglichst zu verschlechtern, ist wol mehr als Mangel an Einsicht.“

Wir sind vollständig mit dem Verfasser darin einverstanden, daß ein solches Verfahren mehr als Mangel an Einsicht verrathen würde, stellen nur aufs entschiedenste in Abrede, daß er viele, ja nur einige derartig Einsichtslose unter den kurländischen Gutbesitzern finden werde. Daß einer oder der andere, welcher seinen eigenen Vortheil so missverstehen sollte, dennoch angetroffen werde, mag immerhin möglich sein, nur wird's jedenfalls kein irgend berücksichtigenswerther Bruchtheil der Gesamtheit sein. Der Verfasser verschließt seine Augen dem jedermann in Kurland bekannten Umstande, daß der Bauernstand hier, nach Aufhebung der Frone, sich großer Wohlhabenheit erfreut und daß dergleichen Zustände, wie er sie anführt, nicht nur keineswegs die Regel sind — wie es doch nach seiner Darstellung den Anschein gewinnen soll — sondern, wenn sie vielleicht existiren, zu den seltensten Ausnahmen gehören.

„Nachdem das Gesetz vom 25. August 1817 den kurländischen Bauern von jedem Antheil an den von ihm bis dahin besessenen Ländern entblößt hatte, erlaubt es ihm jedoch, Grundeigenthum zu erwerben. Zählen wir jedoch die Beschränkungen alle zusammen, so gewahren wir, daß auch dieses Recht gleich Null ist, denn 1) darf der Bauer den Grundbesitz des Adels nicht kaufen; 2) verkauft die Krone ihren Grundbesitz niemanden; 3) darf der Bauer nach den Städten nicht siedeln, auch darf er das Gouvernement nicht verlassen. Die kleinen, freien Güter, etwa 50 an der Zahl, unter dem Namen „bürgerliche Lehen“, sind die einzigen Landgrundstücke, die von Kaufleuten, Bürgern, Gelehrten u. dgl. gekauft und besessen werden dürfen, und daher gar zu viel Kauf-Concurrenten haben, als daß noch der arme Bauer an sie denken dürfte.“

Der kurländische Bauer hat während der Leibeigenschaft durchaus kein gesetzliches Eigenthums- oder Nutzungsrecht an den von ihm bearbeiteten Ländereien gehabt, es ist also eine völlig unberechtigte, und noch dazu nicht sehr sprachrichtig ausgedrückte Sentimentalität, von ihm zu sagen, es habe das Gesetz von 1817 ihn „von jedem

Antheil an den von ihm bisher besessenen Ländereien entblößt“. Wie weit die Kenntnisse des Verfassers hinter den wirklichen Zuständen zurückgeblieben sind, erhellt aus seiner oben unter Nr. 3 aufgeführten Behauptung über den Zwang des Bauern zum Ackerbau, da die bezügliche Beschränkung schon infolge des Beschlusses der kurländischen Ritterschaft vom Jahre 1845 von der Staatsregierung aufgehoben wurde und auch vorher, wie bereits diesseits erörtert wurde, durch die stets in Tausenden von Malen gern und ohne alle Schwierigkeiten vom Ritterschaftscomité gewählten Dispensationen factisch ganz wesenlos war. Wenn der Verfasser also einen Zustand, der schon seit vielen Jahren nicht mehr existirt, noch immer als vorhanden annimmt, so kann man es freilich nicht tadeln, wenn er keine Kenntniß davon hat, daß die Krone schon vor dem Erscheinen seiner Schrift nicht bloß einzelne Bauernhöfe verkauft hat, sondern schon seit Jahren die Verpachtung aller derselben nach so freigebigen Principien geregelt hat, daß dadurch wirkliche Erbpachten begründet worden sind.

„Als ein eigenthümlicher Gebrauch ist ferner zu erwähnen, daß in Kurland alles Dreschen nur des Nachts ausgeführt wird.“

Schon lange nicht mehr in der vom Verfasser behaupteten und ausgeführten Ausdehnung. Die Geldzinspachten und immer mehr verbreiteten Dreschmaschinen haben wesentlich andere Zustände in der Landwirthschaft herbeigeführt, welche der Verfasser aber, sowie überhaupt fast alles, was in den letzten Jahren geschehen ist, nicht kennt, oder nicht hat erwähnen wollen.

„Es wäre somit nicht schwer, aus allem Angeführten den angeborenen Haß der Letzten gegen die Deutschen sich zu erklären, der sich in ihren Liedern satzsam offenbart, z. B. «das Herrchen ritt um mein Roggenfeld und weint, nachdem es gesehen, wie mein Roggenfeld gleich dem Meere woget» (es steht nämlich das Feld sehr üppig und der deutsche Herr weint aus Neid).“

Wenn dieses Lied wirklich im Munde des Volks und nicht bloß in der Phantasie des Verfassers existirt, so beweiset es wenigstens,

daß der Bauer, über welchen der Herr aus ohnmächtigen Reid weint, nicht so vollkommen rechtlos sein kann, als der Verfasser ihn darstellt, — und jedenfalls müßte es doch ein ganz absonderlich thörichter Reid gewesen sein, der gegen seinen eigenen Vorthheil — denn der Wohlstand des Bauern kann doch nicht anders als vorthheilhaft auf den Gutsherrn zurückwirken — so blind wäre!

Nach allen diesen Proben brauchen wir wol nicht dem Verfasser in die Details seines vierten Abschnitts „Aus dem Regen in die Traufe“ zu folgen. Wir beschränken uns daher darauf, dessen Inhalt kurz dahin anzugeben, daß allem zuvor auseinandergesetzt wird, wie die russische Leibeigenschaft der kurländischen Freiheit bei weitem vorzuziehen sei, —

„Der Russe (im eigentlichen Rußland) ist leibeigen einem Herrn, der, wenn er auch kein Herz hätte, doch so viel Einsicht hat, um in seinem eigenen Interesse den Anstrengungen des Bauern eine Grenze zu setzen, da beide lebenslänglich aneinander gebunden sind. Der Letzte dagegen ist Leibeigener des ganzen Gouvernements, eines leblosen Dinges ohne Herz und Verstand,“

wobei wir denn abermals hervorheben müssen, daß der Verfasser die bereits seit 15 Jahren formell und gesetzlich aufgehobene, seit den ersten Zeiten der Bauernfreiheit aber in wohlverstandener Humanität von der Ritterschaft praktisch durch Dispensationen so gut wie ganz unwirksam gemachte Landpflichtigkeit der kurländischen Bauern als noch immer existirend annimmt, und doch auch unter dieser irrigen Voraussetzung viel mehr als billig von der großen Wohlthat abstrahirt, die dem Bauern durch die gesetzlich ihm gestattete Vertauschung eines strengen oder ihm abgeneigten Dienst- und Gutsherrn gegen einen andern seiner eigenen Wahl gewährt wurde. Daß die Redensart: „Der Letzte ist Leibeigener des ganzen Gouvernements, eines leblosen Dinges ohne Herz und Verstand“ — unter diesen Umständen nichts weiter als eine tönende Phrase ohne thatsächlichen Inhalt ist, braucht nicht weiter auseinandergesetzt zu werden, abgesehen davon, daß die Freiheit und Freizügigkeit der Bauern bei der großen Menge

der Krondomänen in Kurland (etwa  $\frac{2}{5}$  aller Güter) stets schon in Betracht dessen eine Wahrheit war, daß die Besitzer der Privatgüter in ihrem eigenen Interesse darauf bedacht sein mußten, die ihnen unentbehrlichen Arbeitskräfte sich durch verständige, — wir wollen nicht einmal sagen wohlwollende — Behandlung der Bauern zu erhalten und vor der Concurrenz anderer einflüchtvollerer Gutsheeren und der Krone — da ja kein Gesetz den in den Privatgütern gedrückten Bauern die Uebersiedelung in die zahlreichen Kronsgüter verwehrte, — zu sichern.

Der Rest dieses Abschnitts und der beiden damit zusammenhängenden letztern des ganzen Aufsatzes, auf welchen sich wol hauptsächlich die Berechtigung zum Titel desselben „Zur Emancipationsfrage des russischen Volkes“ und zur Annahme der Bezeichnung eines „Patrioten“ für den Verfasser, sowie die Widmung desselben an „sein großes Vaterland“ stützen soll, während der bei weitem größte Theil des Schriftchens lediglich in einem nichts weniger als wohlwollenden Tadel kurländischer bäuerlicher Verhältnisse besteht — läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß, wenn schon jetzt die russische Leibeigenschaft besser für den dortigen Bauern sei als die kurländische Freiheit für den hiesigen, die Staatsregierung durchaus nicht die Lösung der schwierigen russischen Emancipationsfrage durch eine Annäherung an kurländische Zustände suchen möge, worum denn die kaiserliche Majestät in Ausdrücken gebeten wird, welche auf den beiden letzten Seiten nachgelesen werden mögen. Nachdem der Verfasser im fünften Abschnitte „die Mittel zum Zwecke“ dahin zusammenfaßt, daß Rußland nicht eher auf bessere Zeiten rechnen könne, bevor nicht

- 1) die ganze Justizpflege und die Verwaltung gründlich reformirt wird; 2) bevor nicht die Beamten gut besoldet, die Staatsbürger durch Oeffentlichkeit eine möglichst große Controlle über die sie bedienenden Staatsbeamten erlangen, und 3) bevor nicht der Staat anfängt, von denjenigen am meisten zu nehmen, die am meisten zu geben haben“ —

schließt der Verfasser seinen sechsten Abschnitt, in welchem er

„Rußlands Hoffnung auf eine glänzende Zukunft“

auf zwei Seiten erörtert, mit den Worten:

„So steht denn auch zu erwarten, daß bald und recht bald die traurige schmachvolle Lage des furländischen Bauern aufhören wird, da auch er einen Alexander II. hat, der ihn, nach jahrhundertlangen Drangsalen und Strapazen in Aegypten, im Diensthause und mehr als 40jährigem Vagabundiren in der Wüste (seit 1818) in das Gelobte Land, in seinen Erbtheil an Grund und Boden einführen wird.

Wir nehmen Act davon, daß der Verfasser dieses nun wol satfam besprochenen Aufsatzes den Kern desselben in eine kurze Zeile der letzten Seite hineingelegt und vielleicht wider Willen seinen wahren Zweck dahin verrathen hat, daß er nichts mehr und nichts weniger ersehnt, als die Staatsregierung zu veranlassen, es möge der furländische Bauer ganz einfach aus seiner

„traurigen und schmachvollen Lage“

dadurch erlöst werden, daß er in

„seinen Erbtheil an Grund und Boden eingeführt werde“.

Allerdings wäre es eine einfache Procebur, die untern Klassen der Staatsbürger dadurch in ihrer Wohlfahrt zu heben, wenn man das Vermögen der Reichen zu Jener Bestem confiscirt. Das nennt unser Verfasser eine Einführung des furländischen Bauers in seinen Erbtheil an Grund und Boden. Wir würden das anders nennen. Oder dürfen wir, zur Ehre des Verfassers, jener in sehr absonderliches Deutsch gekleideten Phrase einen andern, weniger auf die Wohlthätigkeitsmaxime des heiligen Crispin hinauslaufenden Sinn beilegen? Etwa bloß den, daß die Beschränkungen, die dem eigenthümlichen Erwerb von ländlichem Grundvermögen abseiten der Bauern wie aller übrigen nicht zum immatriculirten furländischen Adel gehörenden Stände zur Zeit noch entgegenstehen, gehoben werden mögen?

Wir wissen sehr wohl, daß alle menschlichen Dinge, und so auch die furländischen Bauernverhältnisse, so wenig dieselben im all-

gemeinen die Vergleichung mit den meisten andern zu scheuen brauchen, und so gewiß sie nicht als traurig und schmachvoll bezeichnet werden dürfen, immerhin der weitem Fortbildung und mancher Verbesserung fähig und bedürftig sind. Nichtsdestoweniger bleibt es Pflicht, so unberechtigten und in solcher Art, wie die hier besprochenen, vorgetragenen Angriffen durch Darlegung des wahren Sachverhalts entgegenzutreten. Der geneigte Leser wird, wie wir hoffen, aus der Menge von sofort durch die bezüglichen Gesetzestexte nachgewiesenen Irrthümern und Unwahrheiten, die sich der Verfasser zu Schulden kommen lassen, sich ein richtiges Urtheil machen können, inwiefern derselbe den ersten Erfordernissen genüge, die man an einen Darsteller geschichtlicher Ereignisse und Zustände machen muß: daß er nämlich befähigt sei, die Wahrheit zu wissen und willens, sie zu sagen. Wir verwahren uns ferner feierlichst dagegen, als ob wir das, was wir aus der vorliegenden Schrift nicht ausdrücklich widerlegt haben, als wahr anerkennen. So gleichgültige Irrthümer, wie z. B. die, daß Dondangen 10 Quadratmeilen groß sei, während es deren in Wirklichkeit 15—16 zählt, oder so relative Urtheile, wie etwa: ob dieser oder jener Gutsbesitzer in Kurland zu den harten Herren zu zählen sei, haben wir ohnehin unwiderlegt gelassen, weil sie von keinem Einflusse auf das Ganze sind, so schwer und möglicherweise ganz unverdient sie den einzelnen also Beurtheilten berühren mögen. Aber wir müssen fürchten, die Geduld des Lesers schon zu sehr durch die trockene Widerlegung unwahrer Thatsachen auf die Probe gestellt zu haben, und können daher dem Verfasser der hier fasssam besprochenen Flugschrift nicht dorthin nachgehen, wo er blos deducirt und urtheilt. Wollte man jedes schiefe und einseitige derartige Urtheil widerlegen, wollte man durch entgegenstehende Gründe und Erörterungen, die mehr oder weniger von subjectiven Anschauungen abhängen, den Verfasser kritisiren — so hieße das doch am Ende dieser in ihren Tendenzen und in der versuchten Begründung derselben wol zur Genüge gekennzeichneten Schrift eine größere Wichtigkeit beilegen, als sie für jeden irgend der Sache Kundigen und Unparteiischen haben kann. Wenn aber der Verfasser die Freiheit der kurländischen Bauern, welche er noch vermißt, obgleich sie in allen,

den rechtlichen Begriff derselben bildenden Elementen vorhanden ist, durch solche Mittel zu Wege bringen will, wie er sie, wenn wir ihn richtig verstanden haben, empfiehlt: so können wir ihm das vielbekannte Wort von Sisyös, den doch niemand einer Vorliebe für die Aristokratie oder Despotie zeihen wird, zurufen: „Ihr wollt frei sein, und versteht nicht gerecht zu sein!“ Derjenige aber, welcher die Freiheit auf dem Wege der Lüge zu finden meint, mag an die Worte der Schrift erinnert werden: „Die Wahrheit wird euch frei machen!“ Möge ein jeglicher, wes Standes und Berufes er sei, solches beherzigen!

G. Neumann.

---